

Satzung

Wissenschaftliche Fachgesellschaft für Künstlerische Therapien

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Wissenschaftliche Fachgesellschaft für Künstlerische Therapien e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürtingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt vielmehr ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein versteht sich als wissenschaftliche Gesellschaft. Zweck des Vereins ist es, die Wissenschaft in den Künstlerischen Therapien (wie z.B. Eurythmie-, Musik-, Kunst-, Poesie-, Theater- und Tanztherapie) in Forschung und Lehre zu fördern. Der Verein soll den Dialog zwischen Wissenschaft, Praxis und entsprechenden Fachgesellschaften sowie den wissenschaftlichen Diskurs zwischen den einzelnen Disziplinen unterstützen. Dabei soll der wissenschaftstheoretische und methodische Pluralismus gewährleistet werden. Die Ergebnisse werden der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.
- (3) Insbesondere wird der Verein
 - die Systematisierung und Konkretisierung theoretischer und methodischer Grundlagen und Strategien für Forschung im gesamten Bereich der Künstlerischen Therapien vorantreiben,
 - den regelmäßigen wissenschaftlichen Austausch (fachspezifisch wie interdisziplinär) über aktuelle Forschungsfragen und laufende Forschungsprojekte fördern,
 - im Rahmen von Fachsymposien/ Tagungen neueste Studienergebnisse (national und international) und forschungsrelevante Themenkomplexe aufzeigen,
 - sich für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses einsetzen,
 - ein eigenes wissenschaftliches Publikationsorgan etablieren und
 - in internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und Verbänden mitarbeiten.

§ 3

Verbot von Begünstigungen

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen gemäß §3 Nr. 26a EStG.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Das Aufnahmegesuch für die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der mit einfacher Mehrheit über den Antrag entscheidet. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - Natürliche Personen zu deren Tätigkeitsbereichen Lehre und Forschung in den Künstlerischen Therapien gehören,
 - Angehörige der Berufe der Künstlerischen Therapien, einschließlich in Ausbildung befindlichen Personen, die an der Weiterentwicklung der Wissenschaft in den Künstlerischen Therapien interessiert sind,
 - Wissenschaftler/innen und Studierende anderer Disziplinen, die den Zweck des Vereins unterstützen und
 - Angehörige anderer Tätigkeitsfelder, die den Zweck des Vereins unterstützen.
- (4) Fördernde Mitglieder
 - Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell und finanziell unterstützen und
 - Fördernde Mitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder
 - Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, wenn sie sich um die Förderung der Wissenschaft in den Künstlerischen Therapien besonders verdient gemacht haben,
 - Ehrenmitglieder haben die Rechte der ~~aktiven~~ ordentlichen Mitglieder, ausgenommen sind das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht und
 - Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht
 - an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen,
 - die Berichte der Vertreter/innen und Organe des Vereins zu prüfen,
 - die laufenden Veröffentlichungen des Vereins zu beziehen und
 - mit anderen Mitgliedern inhaltliche Arbeitsgruppen zu bilden, die keine Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich machen, soweit dem Verein keine Kosten entstehen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht einen jährlichen Mitgliedbeitrag zu zahlen, der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei Beginn der Mitgliedschaft im letzten Quartal eines Jahres ist ein monatlicher anteiliger Beitrag zu zahlen. Bei unterjähriger Mitgliedschaft erfolgt keine anteilige Rückerstattung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - den schriftlich zu erklärenden Austritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Jahresende mit einer Frist von mindestens 6 Wochen,
 - Ausschluss,
 - Tod oder
 - Auflösung des Vereins.
- (2) Der Ausschluss erfolgt
 - nach wiederholten oder groben Verstößen gegen die Satzung oder das Interesse des Vereins und/oder
 - wenn das Mitglied trotz erfolgter schriftlicher Mahnung mit Beitragszahlungen über ein Jahr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft entfällt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt.
- (3) Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand beruft aus besonderem Anlass eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus ein, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über
 - a. den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. die Kassenführung,
 - c. die Änderungen der Satzung,
 - d. die Aufgaben des Vereins,
 - e. die Vergabe der Mittel,
 - f. die zur Abstimmung gestellten Anträge,
 - g. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. eine etwaige Vereinsauflösung,
 - i. die Beitragshöhe und -befreiung und
 - j. den Vereinszweck.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/e Schriftführer/in zu wählen.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung abgehalten werden. Bei einer virtuellen Abstimmung müssen für das Abstimmungsverfahren Vorkehrungen getroffen werden, die die Voraussetzungen für eine Versammlung nach §8 gewährleisten.
- (89) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (910) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl für das jeweilige Amt ist möglich.
- (2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n, der/die Schatzmeister/in, der/die Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzer/innen. Der Vorstand besteht aus maximal neun Personen. Von den Vorstandesmitgliedern sind jeweils zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt.
- (3) Mindestens drei der Vorstandmitglieder verfügen über eine akademische Qualifikation (Promotion).
- (4) Der Vorstand kann von geeigneten Personen und Stellen (auch kostenpflichtige) Beihilfe zur Förderung des Vereins erbitten und entscheidet über die Annahme bzw. Beauftragung solcher Beihilfen.
- (5) Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (6) Der Vorstand fasst seine internen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Stimmen darüber, wer die Versammlungsleitung der Mitgliederversammlung hat.
- (7) Der Vorstand hat die Vereins- und Kassenführung fortlaufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen.
- (8) Der Vorstand entscheidet begründete Härtefallanträge zur befristeten Beitragsreduktion oder Freistellung.
- (9) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht der Einsichtnahme in geeigneter Form.

§ 10

Sektionen

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können Sektionen für die einzelnen im Verein vertretenen Künstlerischen Therapien gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern, welche die jeweiligen

Künstlerischen Therapieformen ausüben und/oder lehren, mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung von Sektionen.

- (2) Die Sektion kann innerhalb ihrer jeweiligen Sektion Arbeitsgemeinschaften etablieren, die sich der Bearbeitung spezifischer Themen widmen.

§ 11

Arbeitsgemeinschaften

- (1) Zur Unterstützung und Erfüllung der Aufgaben des Vereins können sektionsübergreifend und unabhängig Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag von mindestens drei ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit über die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens Dreiviertel aller Mitglieder anwesend sind und davon mindestens Zweidrittel der Auflösung zustimmen. Wird die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von Dreiviertel der Mitglieder nicht erreicht, so beschließt diese (Mitgliederversammlung) einen Termin, zu dem eine neue Versammlung – frühestens nach Ablauf einer Woche – einzuberufen ist, die dann mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen über die Auflösung beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Für die Haftung gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 30.10.2020 von der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen. Die hiermit vorgenommenen Änderungen berühren nicht die am 26.10.2017 eingefügten Formulierungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Nürtingen, den 30.10.2020



(Prof. Dr. Constanze Schulze-Stampa, 1. Vorsitzende WFKT)